

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Peine  
RPA-14.31.00.00

Peine, 16. Oktober 2018

**Fachdienst 13 (1. Ausfertigung)**

über

Herrn Landrat Einhaus

über

Herrn EKR Heiß

*Handwritten notes in red ink: a signature and the date 12/10.*

**Fachdienst 34 ( 2. Ausfertigung)**

über

Herrn Dezernatsleiter Dr. Buhmann

*Handwritten note in pink ink: a signature and the date 22.10.*

**Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Peine für das  
Haushaltsjahr 2018**

**hier: Gewährung von Elterngeld**

Das Rechnungsprüfungsamt hat vom 19. September bis 9. Oktober 2018 (mit Unterbrechung) im Rahmen der vorbereitenden Prüfung der Jahresrechnung 2018 das Sachgebiet Elterngeld des FD 34 geprüft.

Hierüber wurde am 16. Oktober 2018 ein Zwischenbericht erstellt. Dieser wird zur Kenntnis gegeben. Er ist Teil des noch zu fertigenden Abschlussberichtes für das Haushaltsjahr 2018.

*Handwritten signature in blue ink.*

Beneke

RPA-14.31.00.00

## Zwischenbericht

über eine vorbereitende Prüfung zum  
Jahresabschluss 2018 des Landkreises Peine

hier:

**Elterngeld**  
**Fachdienst Jugendamt (34)**

Prüfungszeit: 19. September bis 9. Oktober 2018  
(mit Unterbrechungen)

Prüfer: Herr Beneke  
Frau Hornemann

# **1 Allgemeine Vorbemerkungen**

## **1.1 Prüfungsauftrag**

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus dem § 155 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

## **1.2 Allgemeines**

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, das nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährt wird. Der Anspruch auf Elterngeld ergibt sich aus § 1 BEEG. Anspruch auf die Gewährung von Elterngeld haben die Eltern, die sich in den ersten Lebensmonaten vorrangig um ihr Kind kümmern wollen. Das Elterngeld wird Erwerbstätigen, Beamten, Selbstständigen, erwerbslosen Elternteilen, Studierenden und Auszubildenden, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandten bis zum dritten Grad auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf gem. § 7 BEEG der Schriftform.

Elterngeld kann i.d.R. gem. § 4 BEEG für zwölf Monate in der Zeit vom Tag der Geburt an bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Die Höhe des Elterngeldes wird in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen berechnet. Die Elterngeldleistung wird gem. § 2 Abs. 1 BEEG i.H.v. 67 % des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens gewährt; jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 €. Das monatliche "Basis - Elterngeld" beträgt gem. § 2 Abs. 4 BEEG jedoch mindestens 300 €.

## **1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen**

Die Sachbearbeitung erfolgt in einem Sachgebiet des FD 34 (Jugendamt). Die Erfassung der persönlichen Angaben aus den Anträgen durch die jeweilige Sachbearbeiterin und die Berechnung der individuellen Leistungshöhe erfolgt mittels der Software „Elina“. Eine weitere Sachbearbeiterin überprüft den Sachverhalt und die getätigten Eingaben. Danach erfolgt die Freigabe für den festgestellten Leistungsanspruch. Diese Überprüfung (Vier-Augen-Prinzip) wird mit dem Namen der Sachbearbeiterin, dem Tag und der genauen Uhrzeit in der Software „Elina“ dokumentiert. Die Auszahlung des Elterngeldes erfolgt nicht über die Kreiskasse, sondern über die Bundeskasse Kiel. Die Auszahlungen, bei denen die festgestellten Leistungsansprüche an die zuständige Bundeskasse weitergeleitet werden, erfolgen zweimal im Monat; einmal Mitte des Monats und zum Ende des jeweiligen Monats.

Für diese Auszahlung ist es erforderlich, dass zwei Anordnungsberechtigte eine Anordnung für die Bundeskasse unterschreiben und ihr per Fax zusenden.

Bei dem Zahlbetrag handelt es sich um eine Gesamtsumme, die noch einmal formal bei der Bundeskasse angeordnet werden muss und sich aus vielen verschiedenen vorher geprüften Leistungsansprüchen zusammensetzt. Diese Einzelbuchungen werden aus dem Programm „Elina“ generiert. Die Vorgabe der Bundeskasse ist, dass die Anordnungen durch zwei Sachbearbeiterinnen des Landkreis Peine sachlich und rechnerisch festgestellt und angeordnet werden sollen.

Bei einer Überprüfung durch den Bundesrechnungshof wurde eine unterzeichnete Anordnung für den Monat Februar 2018 angefordert. Vor dem Versand an den Bundesrechnungshof fiel der Sachgebietsleiterin auf, dass statt der Unterschrift ein Kürzel geleistet wurde und dieses nicht mit der hinterlegten Unterschriftenprobe übereinstimmte. Der FDL und der Dezernatsleiter wurden darüber umgehend informiert. Der EKR bat daraufhin das RPA, eine Sonderprüfung in diesem Sachgebiet vorzunehmen. Mit dieser Überprüfung sollte festgestellt werden, ob weitere Verstöße in diesem Sachgebiet vorgenommen wurden.

Geprüft wurden stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Vorgänge des Sachgebietes „Elterngeld“ der Jahre 2017 und 2018. Diese standen als Akten in Papierform zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig wurde geprüft, ob das Verfahren hinsichtlich des Vier-Augen-Prinzips eingehalten und das Elterngeld auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen wurde.

Der Anspruch und die Höhe des Elterngeldes waren nicht Schwerpunkt dieser Prüfung und wurden auch nicht geprüft.

## **2 Prüfungsfeststellungen**

Die Einzelfallprüfung der ausgewählten Akten umfasste 19 Fälle und ergab in 11 Fällen keine Beanstandungen. Die festgestellten Beanstandungen in den übrigen Fällen wurden mit

der zuständigen Sachgebietsleiterin abgeklärt. Diese Fälle wurden auch im Programm „Elina“ gemeinsam eingesehen.

In sechs Fällen wurde das Vier-Augen-Prinzip zwar in der Software dokumentiert, jedoch nicht mit einem zweiten Kürzel auf dem Stammbblatt und teilweise nicht im Entwurf des Bescheides.

In einem Fall wurde bei der Angabe der Kontoverbindung der Familienname des Vater und des Kindes vertauscht. Es ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass das Elterngeld nicht ordnungsgemäß an den Vater ausgezahlt wurde.

In einem anderen Fall haben die Eltern augenscheinlich zwischen Antragsstellung und Bescheiderstellung geheiratet. In der Akte fehlte dazu jedoch eine entsprechende Dokumentation.

### 3 Prüfungsergebnis

Nach dieser stichprobenartigen Prüfung kann bestätigt werden, dass die Bearbeitung ordnungsgemäß (entsprechend den Rechtsvorschriften) erfolgte. Vor der Zahlbarmachung eines individuellen Leistungsanspruches ist es seitens der Software „Elina“ erforderlich, dass eine weitere Sachbearbeiterin die eingegebenen Daten überprüft und im Programm durch die Betätigung eines „Buttons“ bestätigt. Die Hemmschwelle für dolose Handlungen ist dadurch in diesem Programm wesentlich höher als in anderen Leistungsprogrammen, die in der Kreisverwaltung eingesetzt werden.

Künftig ist darauf zu achten, dass das Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall in den Akten dokumentiert wird.

!!

Peine, den 16. Oktober 2018

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beneke